

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg

Vom 7. Juli 2009

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer – Ärzteversorgung Land Brandenburg – hat in ihrer Sitzung am 18. April 2009 auf Grund von § 2 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 14 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 139), folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg vom 02.07.2009 (AZ: 42-641) im Einvernehmen mit dem für Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerium genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg vom 24. November 2008 (BÄB 2008 S. 353) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist ein Mitglied ausgleichspflichtig in einem Versorgungsausgleichsverfahren nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) findet gemäß der Entscheidung des Familiengerichts grundsätzlich eine interne Teilung statt; auf § 14 VersAusglG wird verwiesen. Nach der Rechtskraft der Entscheidung wird zu Lasten des Anrechts des Mitglieds ein Anrecht zu Gunsten der oder des Ausgleichsberechtigten übertragen. Gleichzeitig wird das Anrecht des Mitglieds entsprechend gekürzt. Durch die Übertragung wird die oder der Ausgleichsberechtigte nicht Mitglied der Ärzteversorgung Land Brandenburg.“

2. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Ist die oder der Ausgleichsberechtigte Mitglied der Ärzteversorgung Land Brandenburg, erwächst aus dem übertragenen Anrecht ein Anspruch auf Leistungen gemäß § 8 Abs. 1. Ist die oder der Ausgleichsberechtigte nicht Mitglied der Ärzteversorgung Land Brandenburg, besteht ein Anspruch auf Altersrente gemäß § 9; das übertragene Anrecht erhöht sich dann um 12 von Hundert. Die Regelungen der §§ 14 und 16 gelten entsprechend, soweit es sich um Kinder aus der Ehe mit dem Mitglied handelt. Die Erhöhung entfällt, wenn die oder der Ausgleichsberechtigte bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich die Altersgrenze für den Bezug der vorgezogenen Altersrente erreicht hat.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 2. Juli 2009

Ministerium für Arbeit, Soziales
Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag
Dr. Friederike Haase

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und wird im Brandenburgischen Ärzteblatt bekannt gegeben.

Cottbus, den 7. Juli 2009
Der Präsident der Landesärztekammer

Dr. med. Udo Wolter